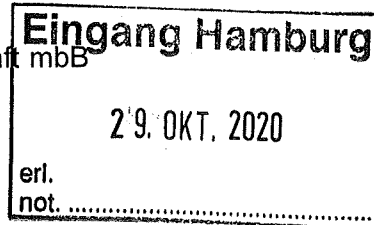




Deutsches
Patent- und Markenamt

POSTANSCHRIFT Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Hauck
Patentanwaltspartnerschaft mbB
Postfach 113153
20431 Hamburg



HAUSANSCHRIFT Zweibrückenstraße 12, 80331 München

POSTANSCHRIFT 80297 München

KONTAKT Astrid Vollmert

TEL +49 89 2195-3713

FAX +49 89 2195-2221

INTERNET www.dpma.de

AKTENZEICHEN 60 2016 047 679.7

ANMELDER/INHABER Hoei Sangyo Co., Ltd.

IHR ZEICHEN 61721PCT/EP-29

ERSTELLT AM 23.10.2020

Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

Das Europäische Patentamt hat auf die europäische Patentanmeldung 16 74 8985.5 ein Patent mit der Veröffentlichungsnummer

3257909

erteilt.

Das Patent, dessen Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 79 Abs. 3 und 97 Abs. 3 EPÜ mit der Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt eintritt, wird beim Deutschen Patent- und Markenamt unter dem Aktenzeichen

60 2016 047 679.7

geführt. Es wird gebeten, im Schriftverkehr mit dem Deutschen Patent- und Markenamt und bei Einzahlungen nur noch dieses Aktenzeichen zu verwenden.

Als nächste Jahresgebühr wird die 6. Jahresgebühr fällig. Sie ist an die Bundeskasse Halle für das Deutsche Patent- und Markenamt einzuzahlen und kann bis zum 31.03.2021 zuschlagfrei entrichtet werden.

Zusatz für Vertreter: Weitere Zustellungen erfolgen nur nach Vorlage einer Vollmacht bzw. Anzeige der Vertretungsübernahme.

Patentabteilung 43.EP Geschäftsstelle



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zugang Papier

Anlage(n)

Zahlungshinweise

1. Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV).

Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:

- a) durch Barzahlung bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, in Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin,
- b) durch Überweisung auf das Konto der Bundeskasse Halle/DPMA:
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700,
- c) durch (Bar-) Einzahlung mit Zahlschein bei der Postbank oder bei allen Banken und Sparkassen auf das unter b) angegebene Konto oder
- d) durch Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Fax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt.

2. Bei jeder Zahlung sind das vollständige **Aktenzeichen**, die genaue Bezeichnung des **Anmelders (Inhabers)** und die **Gebührennummern** in deutlicher Schrift anzugeben. Die Gebührennummern ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis des Patentkostengesetzes (PatKostG), das auch im Kostenmerkblatt A 9510 des Deutschen Patent- und Markenamts abgedruckt ist.

Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung.

3. Als **Einzahlungstag** gilt gemäß § 2 PatKostZV

- a) bei Barzahlung der Tag der Einzahlung,
- b) bei Überweisung der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Bundeskasse Halle für das Deutsche Patent- und Markenamt gutgeschrieben wird,
- c) bei (Bar-) Einzahlung auf ein Konto der Bundeskasse Halle für das Deutsche Patent- und Markenamt der Tag der Einzahlung.

Da die Bundeskasse Halle die Bareinzahlung von der Überweisung nach b) nicht anhand der Buchungsunterlagen zu unterscheiden vermag, sollte der Bareinzahler, wenn er den nach dieser Zahlungsform vorverlagerten Einzahlungstag geltend machen möchte, dem Amt **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** vorlegen;

- d) bei Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zu Gunsten der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt erfolgt. Wird das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermittelt, ist dessen Original innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Telefax nachzureichen. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.



160343709117311079227